

BESCHÄFTIGUNGSFORMEN

Echter Dienstnehmer: Wesentliches Merkmal des Arbeitsverhältnisses ist die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer ist in die vom Arbeitgeber bestimmten betrieblichen Abläufe (Arbeitszeit, -ort, -abfolge) eingeordnet und unterliegt der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers. Als weiteres Charakteristikum des Arbeitsverhältnisses gilt die wirtschaftliche Abhängigkeit, worunter die Lohnabhängigkeit bzw. das fehlende Eigentum an Produktionsmitteln verstanden wird.

Freier Dienstnehmer: Im Gegensatz zum echten Dienstnehmer wird der freie Dienstnehmer nicht in persönlicher Abhängigkeit, sondern nur in wirtschaftlicher Abhängigkeit zum Dienstgeber tätig. Die wesentlichsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen finden auf freie Dienstnehmer keine Anwendung (Angestelltengesetz, Kollektivvertrag, Urlaubsgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, Insolvenzentgeltsicherungsgesetz).

Werkvertrag: Ein Werkvertrag liegt dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Geschuldet wird das Werk (die konkrete Leistung) und ein bestimmter Erfolg. Werkunternehmer arbeiten in persönlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit. Hinweise für wirtschaftliche Unabhängigkeit sind die Beschäftigung von eigenen Dienstnehmern und/oder der überwiegende Einsatz eigener Betriebsmittel.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an

Dr. Alexandra Knell

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin

Operngasse 7 / Friedrichstraße 6, Tür 21, A-1010 Wien

Tel & Fax (+43-1) 890 26 43

mailto: office@knell.co.at www.knell.co.at